

**823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

17. 4. 1968

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967 und BGBl. Nr. 6/1968, wird abgeändert wie folgt:

§ 162 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Sechswochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung gemäß Abs. 1 wird auf

Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Irrt sich der Arzt über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die im Abs. 1 vorgesehene Frist entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften des Mutterschutzrechtes endet.“

**Artikel II**

Die Bestimmungen des Art. I gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1968 eingetreten sind, wenn der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung nach dem 30. Juni 1968 liegt, die Entbindung aber bereits vor dem 1. Juli 1968 erfolgt ist.

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

**Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

**Erläuternde Bemerkungen**

Bei der Schaffung des Mutterschutzgesetzes vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, wurde auf die Forderungen des von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1952 angenommenen Übereinkommens (Nr. 103) über den Mutterschutz Bedacht genommen. Tatsächlich trägt das Mutterschutzgesetz den Forderungen des Übereinkommens weitestgehend Rechnung und geht in vielen seiner Bestimmungen darüber hinaus. Eine ganz geringfügige Divergenz besteht jedoch zwischen dem Übereinkommen und dem Mutterschutzgesetz, und zwar im Hinblick auf die Forderung des Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens. Diese Bestimmung verlangt, daß die Dauer des sogenannten Mutterschaftsurlaubes,

das heißt der Schutzfrist vor und nach der Niederkunft, während der Dienstnehmerinnen nicht beschäftigt werden dürfen, mindestens zwölf Wochen betragen muß. Dieser Forderung ist zwar durch die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (§§ 3 und 5) im Regelfall entsprochen. Nach § 3 des Mutterschutzgesetzes beträgt nämlich die Schutzfrist vor der Entbindung grundsätzlich sechs Wochen. Diese Sechswochenfrist wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend. Nach § 5 des Mutterschutzgesetzes dürfen Dienstnehmerinnen

bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Aus dem Zusammenhalt dieser Vorschriften ergibt sich, daß die Freistellung der Dienstnehmerinnen vor und nach ihrer Entbindung im Regelfall wenigstens zwölf Wochen beträgt. Damit wäre die erwähnte Forderung des Übereinkommens erfüllt. Nun kann sich aber, wie ausgeführt, die Schutzfrist vor der Entbindung im Falle eines Irrtums in der Berechnung des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung auch verkürzen. In diesem Fall beträgt die Schutzfrist vor und nach der Niederkunft insgesamt nicht mehr, wie vom Übereinkommen gefordert, zwölf Wochen. Wenn dieser Fall auch verhältnismäßig selten eintritt, und andererseits durch einen Irrtum in der Berechnung des Zeitpunktes der voraussichtlichen Entbindung auch eine Verlängerung der Schutzfrist vor der Entbindung eintreten kann, ohne daß hiedurch die Mindestschutzfrist nach der Entbindung (sechs Wochen) verkürzt wird, ist durch die österreichische Regelung der Forderung des Übereinkommens nach einem ununterbrochenen sogenannten Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von zwölf Wochen nicht voll Rechnung getragen. Durch eine geringfügige Anpassung der entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, die in einer gleichzeitig vorbereiteten Novelle zu diesem Gesetz in Aussicht genommen ist, wird es ermöglicht, der Forderung des Übereinkommens restlos zu entsprechen und damit die Voraussetzung für die Ratifizierung dieses bedeutsamen internationalen Instrumentes durch Österreich zu schaffen. Im übrigen wird eine entsprechende Änderung nicht nur des Mutterschutzgesetzes, sondern auch eine analoge Änderung des Landarbeitsgesetzes vorbereitet.

Die in Rede stehende Änderung des Mutterschutzgesetzes zieht die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung der Bestimmungen des § 162 ASVG. über den Wochengeldanspruch nach sich, da sichergestellt werden muß, daß die Mutter auf jeden Fall für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverbotes Anspruch auf Wochengeld hat. Wochengeld gebührt gemäß § 162 Abs. 1 ASVG. für die letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung. Für stillende Mütter verlängert sich der Wochengeldanspruch nach der Entbindung bis auf acht Wochen. Die Sechswochenfrist vor der Entbindung wird auch im Bereich der Sozialversicherung auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Ein Irrtum des Arztes hat die gleichen Folgen einer Verkürzung oder Verlängerung des Gesamtanspruches wie im Bereich des Mutterschutzgesetzes (§ 162 Abs. 2 ASVG.).

In Anpassung an die vorgesehene Novelle zum Mutterschutzgesetz soll durch die vorliegende Ergänzung des § 162 Abs. 2 ASVG. sichergestellt werden, daß der Mutter in der Zeit nach der Entbindung der Anspruch auf Wochengeld für den gleichen Zeitraum zusteht, über den sich das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung nach den Vorschriften über den Mutterschutz erstreckt. Damit wird sichergestellt, daß, soweit nach dem Mutterschutzrecht eine insgesamt zwölfwöchige Dauer des Beschäftigungsverbotes gewährleistet ist, für dessen gesamte Dauer Wochengeld gebührt. Durch eine Übergangsbestimmung wird vorgesorgt, daß die Neuregelung auch jenen Müttern zugute kommt, bei denen der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes in den Zeitraum fällt, der zwischen den Zeitpunkten der vorzeitigen und der voraussichtlichen Entbindung liegt.

Für die Abschätzung des aus der vorliegenden Novelle erwachsenden Mehraufwandes wurde eine Stichprobenuntersuchung der Wiener Gebietskrankenkasse verwendet. Diese Stichprobe ergab, daß bei 34,8% aller Entbindungsfälle die Bezugsdauer des Wochengeldes vor der Entbindung weniger als sechs Wochen, aber mehr als vier Wochen beträgt. In weiteren 11,7% der Fälle beträgt diese Bezugsdauer weniger als vier Wochen. Der größte Teil der zuerst genannten Fälle wird jedoch im Hinblick darauf, daß stillende Mütter das Wochengeld nach der Entbindung acht Wochen lang erhalten, — es stillen nämlich rund 88% der Mütter — eine Gesamtbezugsdauer des Wochengeldes von zwölf Wochen erreichen. Unter Berücksichtigung der Frühgeburten ergibt sich somit aus dieser Stichprobe, daß lediglich in 14% der Fälle eine Verlängerung des Wochengeldbezuges um je zehn Tage notwendig sein wird. Bezogen auf die Gesamtzahl aller Fälle errechnet sich damit eine Verlängerung der derzeitigen Bezugsdauer von 95 Tagen um 1,4 Tage. Der daraus resultierende Mehraufwand erreicht daher 1,5% des derzeitigen Aufwandes.

Für das zweite Halbjahr 1968 wird die Mehrbelastung der Krankenversicherungsträger rund 2,1 Millionen Schilling betragen. Da der Bund den halben Aufwand für das Wochengeld im nachhinein ersetzt, erwächst im Jahre 1968 dem Bund nur der Mehraufwand für ein Quartal, das sind rund 525.000 S. Dieser Betrag findet voraussichtlich im entsprechenden Ansatz des Bundesfinanzgesetzes (140 Millionen Schilling) seine Bedeckung.

Für das Jahr 1969 ergibt sich für die Krankenversicherungsträger ein Mehraufwand von rund 4,5 Millionen Schilling. Die daraus resultierende Mehrbelastung des Bundes beträgt 2,25 Millionen Schilling. Für diesen Betrag wird im Bundesvoranschlag 1969 Vorsorge getroffen werden.